



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf separater Linie an der SIX Swiss Exchange

Neues Aktienrückkaufprogramm

UBS Group AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich («**UBS**» oder die «**Gesellschaft**») beabsichtigt unter einem neuen Aktienrückkaufprogramm eigene Namenaktien in einem Gesamtwert von bis zu USD 3 Milliarden zurückzukaufen (der «**Neue Aktienrückkauf**»).

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie der UBS an der SIX Swiss Exchange AG («**SIX**») und des USD/CHF-Wechselkurses vom 2. Februar 2026 entspricht dies rund 63.0 Mio. Namenaktien oder rund 1.89% des Aktienkapitals der UBS. Keinesfalls werden im Rahmen des Neuen Aktienrückkaufs mehr als 10% des Aktienkapitals durch UBS zurückgekauft.

Der Neue Aktienrückkauf ist von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Ziff. 6.1 des UEK-Rundschreibens Nr. 1: Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) (das «**Rundschreiben Nr. 1**») freigestellt und bezieht sich auf maximal 334'158'171 Namenaktien der UBS, entsprechend auf maximal 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der UBS von USD 334'158'171.40, welches in 3'341'581'714 Namenaktien von je USD 0.10 Nennwert eingeteilt ist.

Die zu erwerbenden Namenaktien der UBS werden über eine separate Handelslinie unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer zurückgekauft und sollen mittels Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Der Entscheid hierzu wird an künftigen Generalversammlungen beantragt werden.

Handel auf separater Linie an der SIX

Im Rahmen des Neuen Aktienrückkaufs wird gemäss International Reporting Standard der SIX eine separate Handelslinie für die Namenaktien der UBS errichtet. Auf dieser separaten Handelslinie (Valorenummer 152.328.237 / ISIN CH1523282379) kann ausschliesslich UBS mittels der mit dem Neuen Aktienrückkauf beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben. Der Handel in Namenaktien der UBS auf der ordentlichen Handelslinie (Valorenummer 24.476.758 / ISIN CH0244767585) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der UBS hat die Wahl, Namenaktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der UBS auf der separaten Handelslinie anzudienen.

UBS hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der UBS unter folgender Internetadresse ersichtlich:

<https://www.ubs.com/global/de/investor-relations/investors/shareholder-information/share-repurchase-program.html>

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der UBS.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der separaten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

UBS hat UBS AG mit der Durchführung des Neuen Aktienrückkaufs beauftragt. UBS AG wird im Auftrag von UBS als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der UBS auf der separaten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen UBS und UBS AG besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS AG unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. UBS hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Neuen Aktienrückkaufs

Die separate Handelslinie an der SIX wird am 5. Februar 2026 eröffnet und voraussichtlich bis 4. Februar 2028 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX sind bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

UBS wird die Transaktionen im Rahmen des Neuen Aktienrückkaufs auf folgender Internetseite veröffentlichen:
<https://www.ubs.com/global/de/investor-relations/investors/shareholder-information/share-repurchase-program.html>

Eigenbestand

Per 2. Februar 2026 hielt UBS direkt und indirekt 249'257'074 eigene Namenaktien. Dies entspricht 7.46% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

Gemäss den bis zum 2. Februar 2026 bei UBS eingegangenen und publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% der Stimmrechte an UBS:

- | | | |
|--|----------|------------------------------|
| - UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, CH | 5.31% *) | gemeldet am 9. Mai 2024 |
| - Black Rock Inc., New York, NY, USA | 5.01% *) | gemeldet am 1. Dezember 2023 |
| - Norges Bank (the Central Bank of Norway), Oslo, Norway | 4.90% *) | gemeldet am 28. Januar 2025 |

*) auf Basis des Aktienkapitals und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Meldung

UBS hat keinen Aufschluss über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Neuen Aktienrückkaufs.

Information der UBS

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt UBS, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der separaten Handelslinie verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% wird auf dem CHF-Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert («Liquidationsüberschuss») erhoben, den die Gesellschaft nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht. Infolge steuerrechtlicher Vorschriften ist die Gesellschaft verpflichtet, den Liquidationsüberschuss zu mindestens der Hälfte diesen Reserven aus Kapitaleinlagen zu belasten

(«**Mindestvorschrift**»). Die Gesellschaft wendet die Mindestvorschrift an, sodass die Hälfte des Liquidationsüberschusses der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% unterliegt. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die durch die Gesellschaft beauftragte Bank abgezogen und durch die Gesellschaft zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben, und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückfordern.

Der zur Berechnung des Nennwerts der Namenaktie der UBS anwendbare Umrechnungskurs in CHF wird von der Eidg. Steuerverwaltung auf täglicher Basis (<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2026>) bereitgestellt. Der täglich neu berechnete Nennwert der Namenaktie der UBS in CHF wird den Marktteilnehmern von SIX Financial Information über die Applikation *Valordata Browser* zur Verfügung gestellt.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) *Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:*

Die Einkommenssteuer wird auf dem Teil des Liquidationsüberschusses erhoben, welchen die Gesellschaft nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht (Kapitaleinlageprinzip). Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Liquidationsüberschuss zu mindestens der Hälfte diesen Reserven aus Kapitaleinlagen zu belasten. Massgebend für die direkte Bundessteuer ist der der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises.

b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert der Namenaktien Ertrag dar, welcher den steuerbaren Gewinn erhöht bzw. den Verlust reduziert.

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien auf separater Handelslinie zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie UBS Group AG (ordentliche Handelslinie) von USD 0.10 Nennwert	24.476.758	CH0244767585	UBSG
Namenaktie UBS Group AG (separate Handelslinie) von USD 0.10 Nennwert	152.328.237	CH1523282379	UBSGE

Ort und Datum

Zürich, 4. Februar 2026

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

